

Hermann Reinders
Mitglied der CDU-Fraktion

26506 Norddeich
Deichstr. 16
Den 25. März 2020

An die
Stadt Norden
Herrn Bürgermeister Schmelzle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich stelle hiermit den

A n t r a g

dass der Rat der Stadt Norden folgenden Beschluss fassen möge:

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017 sowie die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 07.12.2017, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 04.12.2018 einschl. deren Anlage 1 sowie durch die Satzung zur 2. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 03.12.2019 wird in § 5 wie folgt um den Absatz 3 erweitert:

(3) Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 besteht keine Beitragspflicht.

Begründung:

Durch die in den letzten Tagen zu Recht erlassenen Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich sowie der Stadt Norden ist der Tourismus innerhalb der Stadt Norden spätestens mit Wirkung vom 22.03.2020 gänzlich zum Erliegen gekommen. Das betrifft a l l e Personen und a l l e Unternehmen, die durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten bekommen, keinesfalls nur die Vermieter von Ferienwohnungen oder Zimmern und den Betreibern von Pensionen, Hotels, Restaurants usw. Ebenso profitiert auch z.B. der gesamte Einzelhandel, der Großhandel, die Handwerksbetriebe, die Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte u. Notare, Tankstellenbetreiber, Kosmetik, Friseur usw), Ver- und Entsorgungsbetriebe, Ärzte und Apotheken usw., kurzum nahezu alle Gewerbebetriebe vom Tourismus. In der Anlage 1 der genannten Satzung ist der beitragspflichtige Personenkreis zutreffend aufgezählt.

Dieser Personenkreis ist vom Erliegen des Tourismus hart betroffen. Es ist nicht ausreichend, die F ä l l i g k e i t des Tourismusbeitrages auf den 15. Nov. 2020 zu v e r s c h l e b e n , wie inzwischen mitgeteilt. Vielmehr ist die A u s s e t z u n g dieses Beitrages für das ganze Jahr 2020 zu beschließen. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach den genannten Allgemeinverfügungen es Touristen erst ab dem 22.03.2020 bei Strafandrohung aus durchaus

nachvollziehbaren und zutreffenden Gründen verboten war, sich im Gebiet der Stadt Norden aufzuhalten, muss festgestellt werden, dass auch bereits in den Wochen davor aus denselben Gründen, die sodann berechtigt zu den Allgemeinverfügungen geführt haben, kaum Tourismus stattgefunden hat. Auch nach Ablauf der in den Allgemeinverfügungen genannten Frist, sofern sie nicht verlängert werden sollte, ist nicht von einem Tag auf den anderen mit einer florierenden oder einer sog. boomenden Saison zu rechnen. Es kann durchaus davon ausgegangen werden, dass der Tourismus noch sehr lange Zeit unter der derzeitigen Krise zu leiden hat, wenngleich möglicherweise potentielle Urlauber Ziele wie Spanien und Italien zunächst wahrscheinlich meiden werden. Diese Krise zu schultern kann und darf nicht allein zu Lasten der in der Tourismusbeitragssatzung erwähnten Personen und Unternehmen gehen. Hier sind Direkthilfen, wie die beantragte Maßnahme, dringend erforderlich. Die Erhebung eines Tourismusbeitrages für einen Zeitraum, in dem Tourismus verboten oder so gut wie gar nicht stattfindet, kann und darf nicht in Betracht kommen. Auch die Stadt Norden trägt Verantwortung.

Eine weitere mündliche Begründung bleibt vorbehalten.